

Satzung des Rasteder Tennis-Club e.V. (RTC)

(Stand 21. Januar 2016)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Rasteder Tennis-Club e.V. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Rastede. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Oldenburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch

- die Unterhaltung einer Tennisanlage mit Außenplätzen,
- die Förderung des Tennissports der Mitglieder untereinander,
- Ermöglichung der Teilnahme an Wettkämpfen für Mannschaften und Mitglieder,
- Teilnahme an sportspezifischen Sport- und Vereinsveranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Ammerland e.V. und gehört dem Niedersächsischen Tennisverband e.V. an. Der Rasteder Tennis-Club e.V. regelt in Einklang mit seiner Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Der ordentliche Rechtsweg bleibt durch diese Satzung unberührt.

§5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und den Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

Für die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist eine Zweidrittelmehrheit der Vorstandsstimmen erforderlich; die hierfür maßgebenden Gründe brauchen nicht angegeben zu werden.

§ 6 Aufnahmesperre

Der Vorstand kann eine vorübergehende Aufnahmesperre beschließen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderem Maße um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben denselben Rechtsstatus wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt. Dieser Entschluss muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- b. durch Ausschluss gem. § 9 dieser Satzung.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die bei der bisherigen Mitgliedschaft aufgelaufenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes nach § 8b kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen durch den Vorstand erfolgen

- a. wenn die in § 11 aufgeführten Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden;

oder

- b. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten – insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung – trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse nicht nachgekommen ist;

oder

- c. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstoßen hat.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Abstimmung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich in einer mündlichen Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Verhaltens zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist die Berung beim Schiedsgericht des Kreissportbundes Ammerland zulässig.

Für den ordentlichen Rechtsweg gilt § 4 Satz 1 entsprechen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a. ihr aktives und passives Wahlrecht auf Mitgliederversammlungen auszuüben und über Vorlagen abzustimmen;
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Vereinbarungen zu benutzen;
- c. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- d. vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzung des Vereins zu beachten und die Beschlüsse der Organe zu befolgen;
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c. die festgelegten Beiträge und Sonderumlagen zu entrichten;
- d. entsprechend ihren Kräften an den sportlichen Veranstaltungen mitzuwirken, für die sie sich zu Beginn der Saison zur Verfügung gestellt haben;
- e. im erforderlichen Maß Sonderdienste zum Nutzen des Vereins zu leisten.

§ 12 Organe des Vereins

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden

- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftführer
- e. dem Sportwart
- f. dem Jugendwart

Zur Bestellung als Vorstand ist die Vereinsmitgliedschaft erforderlich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Aufgabenbereiche gemäß § 16 dieser Satzung inne hat. Zur Wahl steht in turnusmäßigem Wechsel jeweils die Hälfte des Vorstandes, und zwar in folgender Weise:

- der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Sportwart bzw.
- der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart

§ 14 Vertretungsmacht

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Bestimmungen der Satzung. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand beschließt insbesondere über den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe des § 9; über Disziplinarstrafen und in Härtefällen über Sonderregelungen zur Beitragszahlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder übernehmen folgende Aufgaben:

- a. der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet die vom Vorstand genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen Schriftstücke. Außerdem ist er zuständig für alle Maßnahmen, die in den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit fallen.
- b. der 2. Vorsitzende nimmt die Aufgaben des 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle wahr. Er übt darüber hinaus die Funktion eines Anlagenwartes aus. Er hat regelmäßig die Plätze, das Clubhaus, die gärtnerischen Anlagen, die Umzäunung und die Sportgeräte zu kontrollieren und in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden Maßnahmen zu treffen, die für Instandhaltungen notwendig sind. Außerdem obliegt ihm die Aufsicht über den Platzwart und den Pächter des Clubhauses. Das Nähere regelt ein Dienst- und Pachtvertrag.
- c. der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einzahlung der Beiträge und Umlagen. Er kann Zahlungen nur im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden leisten.

Die Rechnungen und Anweisungen müssen von dem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein, in dessen Bereich die Ausgaben fallen.

Von ihm ist vor Beginn des Geschäftsjahres ein Haushaltsplan zu entwerfen, der nach Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist.

- d. Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und Versammlungsprotokolle.
- e. Der Sportwart organisiert den Spielbetrieb und bestimmt die Wettkampftermine. Er entscheidet über Teilnehmerzahl bei Turnieren und Mannschaftsaufstellungen. Er hat die Aufsicht bei allen sportlichen Veranstaltungen.
- f. Der Jugendwart betreut in Eigenverantwortung die Jugend. Für diese Tätigkeit besitzt er dieselben Rechte wie der Sportwart. Er ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.

§ 17 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung üben die Vereinsmitglieder ihre Rechte aus.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

Es wird offen gewählt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt geheime Wahl.

Die Mitgliederversammlung wird gem. § 16 durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens am 15. Februar.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden nach den obigen Vorschriften einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 10% der wahlberechtigten Mitglieder sie verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig in allen Vereinsangelegenheiten.

Insbesondere befasst sie sich mit folgenden Punkten:

- a. sie setzt die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen fest;
- b. sie wählt und entlastet den Vorstand;
- c. sie nimmt Beschwerden über den Vorstand entgegen;
- d. sie beschließt Satzungsänderungen;
- e. sie entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten über Auslegung der Satzung;
- f. sie löst den Verein gemäß § 20 auf;
- g. sie billigt den Haushaltsplan.

Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 18 Kassenprüfer

Der Verein hat 2 Kassenprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird jeweils ein Kassenprüfer ersetzt. Eine unmittelbar folgende Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen und sind verpflichtet, das Ergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 19 Vereinsvermögen

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rastede, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 20 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn drei Viertel der wahlberechtigten Mitglieder in der dafür angesetzten Mitgliederversammlung vertreten sind und drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als drei Viertel der wahlberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung frühestens nach vier Wochen zu wiederholen.

Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

§ 21 Fristen

Für die in § 8 und § 17 genannten Fristen gilt das Datum des Poststempels.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.“

Rastede, d. 21. Januar 2016